



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 04.05.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/18

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0141

Sitzung des Kreistages

Am Montag, den 11.05.2020, um 14:00 Uhr findet in der Maintalhalle in Dettelbach, Luitpold-Baumann-Straße 40, die konstituierende Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Ansprache der Landrätin
2. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Kreistages
3. Geschäftsordnung des Kreistages Kitzingen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und Art. 60 Abs. 5 Landkreisordnung)
4. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

5. Wahl des Stellvertreters der Landrätin
6. Bestellung der weiteren Stellvertretung der Landrätin
7. Bestellung von Referenten des Kreistages des Landkreises Kitzingen
8. Bildung und Besetzung der Ausschüsse
9. Bildung des Ausschusses für Jugend und Familie
10. Bestellung der Vertreter des Landkreises
11. Entschädigung des Stellvertreters der Landrätin
12. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)
Dienstaufwandsentschädigung für die Landrätin
13. Dienstfahrzeug der Landrätin/Einkommensteuergesetz (EStG)
private Nutzung des Dienstfahrzeugs durch die Landrätin
14. Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG)
allgemeine Dienstreisegenehmigung für Auslandsreisen der Landrätin
15. Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und KWBG
Annahme von Geschenken und Vorteilen durch die Landrätin
16. Vorstellung der anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung
17. Verschiedenes

Hinweis:

Laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.04.2020 sind die konstituierenden Sitzungen unverzichtbar und unaufschiebbar. Bei dieser grundlegenden Sitzung ist es zwingend erforderlich, dass alle Mandatsträger ordnungsgemäß geladen und persönlich anwesend sind. Denn erst mit dieser Sitzung wird das Gremium in seiner neuen Besetzung ins Leben gerufen.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen unter demokratisch-legitimatorischen Gesichtspunkten zwingend die Möglichkeit haben, sich mit eigenen Augen und unmittelbar vom ordnungsgemäßen Amtsantritt der durch sie gewählten Vertreter und Behördenleiter überzeugen zu können. Deshalb müssen konstituierende Sitzungen stets öffentlich sein.

In Zeiten der Corona-Krise ist auch bei konstituierenden Sitzungen darauf zu achten, dass die hygienischen Vorsichtsmaßnahmen strikt eingehalten werden. Dies betrifft eine aufgelockerte Sitzordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern durch Ratsmitglieder und Öffentlichkeit als auch die Abnahme des Amtseides und Gratulationen nach erfolgter Vereidigung unter Verzicht auf übliches Händeschütteln.

Kitzingen, 30.04.2020

Tamara Bischof

Landrätin

22-0410

Öffentliche Bekanntmachungen während der Corona-Krise

Aufgrund der Corona-Krise und der dadurch beschränkten Zugänglichkeit des Landratsamtes Kitzingen für die Bürger erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in den Aushangkästen rechts des Haupteingangs an der Außenwand beim Fahrradständer (Platz der Partnerstädte).

Kitzingen, 04.05.2020

Allgemeinverfügung

vom 29. April 2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Bekanntmachung vom 06.04.2020, Az.: 31-5300)

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, Bekanntmachung vom 06.04.2020, Aktenzeichen: 31-5300, wird wie folgt geändert:
 1. In Ziffer 2 der Allgemeinverfügung wird das Wort „Haushalt“ durch das Wort „Hausstand“ ersetzt.
 2. In Ziffer 5 der Allgemeinverfügung wird der Nebensatz „die symptomatisch werden“ durch den Nebensatz „die Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln“ ersetzt.
 3. In Ziffer 7 der Allgemeinverfügung wird der Absatz „Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei haben Kontaktpersonen der Kategorie I den Hausarzt/die Hausärztin auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.“ ersatzlos gestrichen.

- II. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen ergehen aus formalen Klarstellungsgründen. Im Übrigen gilt weiterhin die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, Bekanntmachung vom 06.04.2020, Az.: 31-5300.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 29.04.2020

Tamara Bischof
Landrätin

31-5300-03

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Kitzingen vom 29. April 2020 über die häusliche Absonderung von infizierten Personen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind (im Folgenden: infizierte Personen), wird die unverzügliche Absonderung in häuslicher Quarantäne für einen Zeitraum von 14 Tagen angeordnet. Die Mitteilung über die Infektion erfolgt in der Regel durch das Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen, durch einen behandelnden Arzt (z. B. Hausarzt) oder eine andere Stelle (z. B. die Kassenärztliche Vereinigung Bayern oder ein Labor).

Die Quarantänezeit beginnt für infizierte Personen, die bereits Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickelt haben, mit Symptombeginn. Für infizierte Personen, die keine solchen Erkrankungssymptome entwickelt haben oder bei denen der Symptombeginn nicht eindeutig ermittelbar ist, beginnt die Quarantänezeit mit Abnahme des Abstrichs. Hat ein stationärer Krankenhausaufenthalt aufgrund der SARS-CoV-2-Infektion stattgefunden, beginnt die Quarantänezeit mit dem Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptommfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage, bis eine Symptommfreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

Sind infizierte Personen minderjährig oder stehen unter einer einschlägigen Betreuung, so haben die Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bzw. Betreuer für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen.

2. Infizierte Personen dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Hausstand angehören.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Für die Zeit der Absonderung unterliegt die infizierte Person der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

4. Infizierte Personen haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

Auf Nachfrage haben infizierte Personen dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

5. Infizierte Personen, die Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, müssen umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen.
6. Infizierte Personen haben unverzüglich eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen, mit denen die infizierte Person im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung (Quarantäne) persönlichen Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs.

Die Liste mit Kontaktpersonen muss soweit möglich Name, Vorname, Anschrift, Umschreibung des Kontaktes (z. B. mehr als 15 Minuten, Abstand weniger als 2 Meter) und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch die infizierte Person informiert werden konnte. Ferner ist, soweit bekannt, anzugeben, wie diese Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail), gegebenenfalls sind Hinweise auf den ausgeübten Beruf der Kontaktperson oder weitere besondere Umstände zu benennen.

Infizierte Personen haben die Liste mit den Kontaktpersonen unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen zur Verfügung zu stellen.

7. Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, sollen infizierte Personen die anderen Personen vorab ausdrücklich über das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus informieren. Bei einem unumgänglichen Kontakt hat die infizierte Person den Mindestabstand von zwei Metern nach Möglichkeit zu wahren.
8. Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab telefonisch und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass es sich um einen bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.
9. Kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen.

Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht danebengestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

10. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt des Landkreises Kitzingen auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
11. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
12. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Kitzingen ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen, für die das Gesundheitsamt Kitzingen nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus durch infizierte Personen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Infizierte Personen sind all jene, welche positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2, Abs. 5 bis 8 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 28 Abs. 1 IfSG liegt bei infizierten Personen vor. Damit sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt eine gebundene Entscheidung vor (vgl. BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11). Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das "Wie" des Eingreifens) ist der Behörde nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt (BVerwG, U. v. 22.03.2012 – 3 C 16/11). Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (BayVGH, B. v. 30.3.2020 – 20 CS 20.611). Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) insoweit eingeschränkt.

Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der infizierten Personen mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Kitzingen, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Bei der Absonderung in häuslicher Quarantäne von infizierten Personen nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG handelt es sich um ein geeignetes Mittel, eine Verbreitung der übertragbaren Krankheit Covid-19 im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG zu verhindern. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Unterbrechung von Infektionsketten ist ein wirkungsvolles Mittel, die Verbreitung der ansteckenden Krankheit zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Die Absonderung in häuslicher Quarantäne ist erforderlich zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Auf diese Weise wird der Kontakt zu anderen Menschen effektiv unterbunden. Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst frühzeitig minimiert werden. Die Maßnahme ist auch deshalb angemessen, weil das Gesundheitsamt im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen kann, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die Beobachtung der infizierten Personen durch das Gesundheitsamt für die Zeit der Absonderung beruht auf §§ 28 Abs. 1, 29 IfSG. Nach § 29 Abs. 2 IfSG hat, wer einer Beobachtung unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Wer einer Beobachtung unterworfen ist, ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Nach § 29 Abs. 2 Satz 5 IfSG werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) insoweit eingeschränkt. Bei der Beobachtung der infizierten Personen durch das Gesundheitsamt handelt es sich ebenfalls um eine erforderliche Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2. Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt, da sie nur für die Zeit der Absonderung gilt. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung der Krankheit zu überwachen. Die Beobachtung ist insbesondere neben der Absonderung erforderlich, damit das Gesundheitsamt entscheiden kann, ob die Entwicklung weitere Schutzmaßnahmen im Einzelfall erfordert. Hierbei kann es sich um Erleichterungen, Aufhebungen oder auch Verschärfungen handeln. Aufgrund der Neuartigkeit des Erregers und der pandemischen Ausbreitung müssen die genannten subjektiven Interessen der Betroffenen zurücktreten.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von infizierten Personen beruhen auf § 28 Abs. 1 IfSG und § 28 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 IfSG. Das Landratsamt Kitzingen hält eine eigenverantwortliche Mitwirkung der infizierten Personen für eine möglichst schonende Maßnahme. Sie stellen Ergänzungen zur häuslichen Absonderung und Beobachtung durch das Gesundheitsamt dar. Die Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes ist erforderlich, weil der Betroffene in häuslicher Absonderung diesen am besten beobachten kann und sich erforderlichenfalls an das Gesundheitsamt und einen Arzt wenden kann. Aufgrund der eigenen Beobachtung des Fortgangs und der Entwicklung der Krankheit sowie einer Meldung an das Gesundheitsamt im Falle einer Symptomatik kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Beispielsweise bei infizierten Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ist eine häusliche Absonderung nicht ausreichend, um persönlichen Kontakt mit anderen Personen zu verhindern. Auch in diesen Fällen ist ein persönlicher Kontakt zu vermeiden. Wenn dies unvermeidbar ist, beispielsweise bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern (Art. 6 GG), soll der genannte Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden. Als kontaminierte Abfälle gelten Gegenstände, die gegebenenfalls mit Sekret einer infizierten Person behaftet sind bzw. sein können (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden). Diese sind zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 entsprechend der Anordnung zu entsorgen. Auf diese Weise wird von vornherein unterbunden, dass infektiöse Corona-Viren auf Oberflächen weitere Personen, die in Kontakt mit den Abfällen gelangen, anstecken.

Die aktuelle epidemiologische Situation im Landkreis Kitzingen rechtfertigt vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen gegenüber infizierten Personen.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl an Adressaten und der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung kann eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG oder einen Straftatbestand nach §§ 74 und 75 IfSG darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 29.04.2020

Tamara Bischof
Landrätin

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über das Verbringen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und Richtlinie 92/65/EWG;

Ermächtigung von Tierärztinnen/Tierärzten zur Ausstellung von Heimtierausweisen

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni 2013 (Amtsblatt der EU L 178 vom 28. Juni 2013, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Kitzingen niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte, die angestellten Tierärztinnen und Tierärzte in einer im Landkreis Kitzingen niedergelassenen Praxis sowie die nicht niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem im Landkreis Kitzingen gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Bayern meldepflichtig sind, ermächtigt:
 - 1.1 Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (Amtsblatt der EU L 178 vom 28. Juni 2013, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - 1.2 Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,
 - 1.3 klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (Amtsblatt der EG L 268 vom 13. Juli 1992, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen,
 - 1.4 Impfungen durchzuführen.

2. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwendet werden, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind. Der Bezug der Blanko-Aussweise erfolgt in Bayern weiterhin direkt bei autorisierten Firmen.
3. Mindestens folgende Angaben sind gem. Art. 22 Abs. 3 VO (EU) 576/2013 zu dokumentieren:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/des Ablesens (Datum)
 - alphanummerischer Code des Transponders/Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformation des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtieraussweises
4. Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Kitzingen, 97318 Kitzingen, Alte Poststraße 8, Zimmer Nr. 54.10, eingesehen werden.

Kitzingen, 23.04.2020

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.2-10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Kitzingen (einschl. Stiftung für Alten- und Pflegehilfe) für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kitzingen hat in seiner Sitzung vom 17.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes und § 6 der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58 188 310 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 24 033 500 €

ab.

Der Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 900 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20 900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3 500 000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 92 900 € festgesetzt.

Im Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 315 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 315 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kitzingen, 20.04.2020

STADT KITZINGEN

Siegfried Müller

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 21.04.2020 im Rathaus, Zimmer 2.1, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Die Kitzinger" vom 21.04.2020, Seite 10, hingewiesen.

Kitzingen, 23.04.2020

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 09.04.2020, Nr. 321-9410.2-10, zu den Teilen der Haushaltssatzung die Genehmigung erteilt, zu denen sie nach der Gemeindeordnung erforderlich ist.

Kitzingen, 27.04.2020

**Gymnasium Steigerwald-Landschulheim
Wiesentheid**
Öffentliche Internatsschule
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Sprachliches Gymnasium
Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Hans-Zander-Platz 1
97353 Wiesentheid
Telefon: 09383 9721-0
Telefax: 09383 9721-44
sekretariat@lsh-wiesentheid.de
www.lsh-wiesentheid.de

Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021 für die 5. Jahrgangsstufe
des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Liebe Eltern,

die Anmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe unseres Gymnasiums können vom

**18. bis 20. Mai 2020 von 8:00 bis 17:00 Uhr und am
22. Mai 2020 von 8:00 bis 15:00 Uhr**

im Sekretariat der Schule erfolgen.

Unter den derzeit gegebenen Umständen bitten wir Sie, die Daten Ihres Kindes vorab online einzutragen. Einen entsprechenden Link finden Sie ab Dienstag, 5. Mai 2020, auf unserer Homepage www.lsh-wiesentheid.de. Damit bereiten wir die entsprechenden Formulare vor, die Sie vor Ort nur noch unterschreiben müssen.

Für die Anmeldung sind mitzubringen:

- Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch (Original)
- Übertrittszeugnis der Grundschule (Original)
- Impfausweis bzw. Nachweis der Masernimmunität

Schüler, die die Empfehlung "Geeignet für das Gymnasium" im Übertrittszeugnis erhalten, werden direkt in das Gymnasium aufgenommen. Der Probeunterricht für angemeldete Schüler, die den erforderlichen Durchschnitt von 2,33 nicht erzielt haben, findet vom **26. bis 28. Mai 2020** am Gymnasium Wiesentheid statt.

Schulzweige:

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (als einziges Gymnasium im Landkreis Kitzingen).

Am Gymnasium Wiesentheid besteht auch die Möglichkeit, Schüler im Internat oder im Tagesheim anzumelden. Die Tagesheimschüler nehmen am Mittagessen teil und fertigen dann unter Aufsicht ihre Hausaufgaben in der Schule an (Ganztagsbetreuung). Während der Studierzeiten stehen Lehrkräfte, vor allem in den Kernfächern, für qualifizierte Hilfe zur Verfügung.

Bei Nachmittagsunterricht besteht für die Externschüler die Möglichkeit, an der Internatsverpflegung teilzunehmen.

Die Heimfahrt gegen 15:20 Uhr und 17:00 Uhr mit dem Bus für Tagesheim- und Externschüler ist gewährleistet. Nähere Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Für zusätzliche Fragen steht die Schulleitung – auch außerhalb der angegebenen Termine – nach Vereinbarung zur Verfügung.

Höfle, OStD
Schulleiter



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**